

Artikel 50: Spickzettel zur KI-Kennzeichnung

Was der Transparenzartikel von Ihnen verlangt, nach Art des Systems. Bereits durchsetzbar: Das Omnibus-Paket vom Juni 2026 hat ihn nicht verschoben.

WAS ARTIKEL 50 VERLANGT

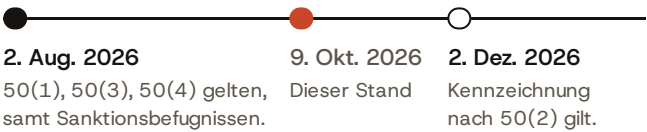
Artikel	Art des Systems	Was Sie tun müssen	Wer handeln muss	Gilt
50(1)	Chatbots und Assistenten	Informieren Sie Menschen spätestens bei der ersten Interaktion, dass sie mit einem KI-System interagieren. Außer wenn das für eine angemessen informierte Person offensichtlich ist. Die Ausnahme ist eng auszulegen.	Anbieter	seit 2. Aug. 2026
50(4)	Deepfakes und andere erzeugte Bilder, Audio, Video	Offenlegen, dass der Inhalt künstlich erzeugt oder manipuliert ist, dort, wo er gesehen wird.	Betreiber	seit 2. Aug. 2026
50(4)	KI-Text, veröffentlicht zur Information der Öffentlichkeit	Offenlegen, dass der Text KI-generiert ist. Entfällt, wenn ein Mensch ihn geprüft hat und jemand die redaktionelle Verantwortung trägt.	Betreiber	seit 2. Aug. 2026
50(2)	Anbieter generativer Systeme	Erzeugtes Audio, Bild, Video oder Text maschinenlesbar kennzeichnen, damit es als KI-erzeugt erkennbar ist. Content Credentials, ein Wasserzeichen oder beides. Ein sichtbares Label allein ist nicht maschinenlesbar.	Anbieter	ab 2. Dez. 2026

WER VERANTWORTLICH IST

- Anbieter** Bringt das System unter eigenem Namen auf den Markt, auch wenn das Modell darunter von jemand anderem stammt.
- Betreiber** Verwendet das System oder veröffentlicht den Inhalt, egal mit welchem Werkzeug er erstellt wurde.

Geben Sie die Ausgabe eines Modells unverändert weiter? Dann liegt die Kennzeichnung nach 50(2) in der Regel beim Modellanbieter. Wenn Sie Medien selbst erzeugen, zusammensetzen oder neu kodieren: prüfen statt annehmen.

FRISTEN



Verstöße fallen unter Artikel 99(4): bis zu 15.000.000 EUR oder 3% des weltweiten Jahresumsatzes, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Für KMU und Start-ups gilt der niedrigere.

DREI HINWEISE ZUM ANPASSEN

Chat-Begrüßung **50(1)**

Sie chatten mit einem KI-Assistenten von [Produkt], nicht mit einem Menschen. Seine Antworten können Fehler enthalten. Prüfen Sie daher alles Wichtige.

In der ersten Nachricht, bevor jemand tippt.

Deepfake-Kennzeichnung **50(4)**

Dieses Video wurde mit KI erzeugt. [Name] hat es nicht aufgenommen.

Im Video selbst, dort, wo es gesehen wird.

Text von öffentlichem Interesse **50(4)**

Dieser Artikel wurde mit KI erzeugt und ohne redaktionelle Prüfung veröffentlicht.

Beim Text, dort, wo er gelesen wird.

CHECKLISTE VOR DEM LIVEGANG

- ☐ **Spätestens bei der ersten Interaktion sichtbar**
Nicht im Tooltip, nicht nur in der Datenschutzerklärung.
- ☐ **Funktioniert mobil**
Prüfen Sie das Widget bei 360 Pixel Breite.
- ☐ **In der Sprache der Nutzer**
In der Sprache der Oberfläche, die die Person nutzt.
- ☐ **Sagt klar „KI“**
Mensch oder nicht? Vage Formulierungen beantworten das nicht.
- ☐ **Barrierefrei**
Echter Text, kein Textbild, mit genug Kontrast.
- ☐ **Dokumentiert**
Datierte Notiz je Funktion: Wortlaut, Screenshot, Ausnahmen.

Vorlage: Fragebogen für KI-Lieferanten

Die Fragen zur KI-Verordnung, die Unternehmenskunden KI-Lieferanten typischerweise stellen. Je Funktion antworten, den Artikel nennen, jede Antwort datieren.

Lieferant	Produkt oder Funktion	Ausgefüllt von	Datum
01	Rolle. Sind Sie für jede Funktion Anbieter oder Betreiber? Nennen Sie, was das ändern würde: eigener Name des Kunden, wesentliche Änderung, neuer Zweck. Art. 3(3), 3(4), 25		
02	Risikoklasse mit Begründung. In welche Risikoklasse fällt jede Funktion, und warum? Eine Zeile je Funktion in einem datierten Klassifizierungsvermerk, inklusive Prüfung nach Artikel 5. Art. 5, 6, Anhang III		
03	Position zu Artikel 6(3). Eine Funktion liegt in einem Bereich nach Anhang III, ist aber kein Hochrisiko-System: Wo ist die Bewertung? Artikel 6(4) verlangt, dass sie dokumentiert ist. Sonst: nicht anwendbar, mit Grund. Art. 6(3), 6(4)		
04	Transparenz nach Artikel 50. Wo und mit welchen Worten erfahren Nutzer, dass sie mit KI interagieren? Wer kennzeichnet erzeugte Inhalte? Wortlaut zitieren; Screenshot der ersten Interaktion beilegen. Art. 50(1), 50(2)		
05	Menschliche Aufsicht. Wie prüfen, korrigieren oder übersteuern Menschen die Ausgaben des Systems? Falls kein Hochrisiko-System: zuerst das sagen, dann die Kontrollen beschreiben, die Sie trotzdem einsetzen. Art. 14		
06	Daten-Governance. Trainieren Sie Modelle mit unseren Daten? Speichert der Modellanbieter Eingaben? Klares Ja oder Nein, welche Daten, nach welcher Vertragsklausel. Verweis auf den AVV.		
07	Protokollierung. Welche Logs führt das System, und wie erhalten wir Zugriff? Bei Hochrisiko-Systemen ist die Protokollierung eine eigene Anforderung. Art. 12		
08	Umgang mit Vorfällen. Wie informieren Sie uns über Vorfälle und über Änderungen von Zweck oder Einstufung einer Funktion? Bei Hochrisiko-Systemen kommt die Meldung schwerwiegender Vorfälle hinzu. Art. 73		
09	Modellanbieter. Welches KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck nutzt jede Funktion, und wer stellt es bereit? Link zur veröffentlichten Dokumentation des Modellanbieters. Art. 53		
10	Verfügbare Unterlagen. Welche davon können Sie bereitstellen?		
	☐ Funktionsinventar und Rollenerklärung	☐ Datierter Klassifizierungsvermerk	☐ Bewertung nach Artikel 6(3), falls genutzt
	☐ Nachweis KI-Kompetenz (Artikel 4)	☐ Kontrollbeschreibung oder Betriebsanleitung	☐ Liste der Unterauftragsverarbeiter und AVV
			☐ Screenshot des Hinweises, Notiz zur Kennzeichnung
			☐ Dokumentation des Modellanbieters

Ehrlich antworten. Für Systeme mit begrenztem oder minimalem Risiko gibt es kein Zertifikat nach der KI-Verordnung. Eine Selbsteinschätzung ist keine Zertifizierung.